§ 5 Übertragung der Disziplinarbefugnisse bei kommunalen Wahlbeamten

[1]Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayDG teilweise oder vollständig auf die Landesanwaltschaft Bayern übertragen. [2]Die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.